

Gebührenregelung

für die Benutzung der Sporthalle Bernau a. Chiemsee

Gültig ab 01.08.2009

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Gebührenregelung.
Die Vergabe der Benutzungsrechte und die Erhebung von Gebühren dienen der Abdeckung der gemeindlichen Kosten insbesondere der Erzielung von Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit.
Die Gebührensätze verstehen sich netto, zuzüglich des jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu seitens der Gemeinde erfüllt sind.

1. LAUFENDE GEBÜHREN

1.1 Sportlicher Übungsbetrieb

1.1.1 Gesamte Halle pro angefangene Stunde	36,00 Euro
1.1.2 je Hallenteil pro angefangene Stunde	12,00 Euro
1.1.3 Übungsräume pro Stunde (ohne Kraftraum)	7,40 Euro

1.2 Sportliche Wettkämpfe (der TSV Sparten, SLV und JVA sowie sportliche Wettkämpfe vereinsfremder Veranstalter (z. B. Stammtischturniere))

1.2.1 Gesamte Halle pro angefangene Stunde	19,60 Euro
ab 6 Stunden Dauer max. (bei Benützung von einzelnen Hallenteilen jeweils die entsprechenden Anteile dieser Gebührensätze)	117,60 Euro

1.3. Gesellschaftliche, kommerzielle oder kulturelle Veranstaltungen

1.3.1 Gesamte Halle pro angefangene Stunde	36,00 Euro
ab 6 Stunden Dauer max. (Bei Benützung von einzelnen Hallenteilen jeweils die entsprechenden Anteile dieser Gebührensätze)	216,00 Euro

1.3.2 Veranstaltungen kommerzieller Art (mit Gewinnerzielung)

Bei örtlichen Veranstaltern den Betrag nach Ziffer 1.3.1

Bei ortsfremden Veranstaltern mindestens den Betrag nach Ziffer 1.3.1
ansonsten 10% der Eintrittsgelder bzw. Einnahmen
Die Einnahmen sind künftig vom Veranstalter darzulegen

2. NEBENKOSTEN

(soweit Arbeiten nicht durch den Veranstalter
übernommen werden)

2.1.1 Auf- bzw. Abbau der Bestuhlung (pro Arbeitskraft/Stunde)	30,00 Euro
2.1.2 Küchenbenutzung	35,00 Euro

3. Vereinssport Kinder und Jugendliche:

Die Benutzung der Einrichtungen durch Kinder und Jugendliche
im Rahmen des Vereinssports ist gebührenfrei.

4. Abweichende Gebührenregelung

Die Gemeinde behält sich vor, in Einzelfällen und bei Vorliegen besonderer Gründe von dieser
Gebührenordnung abweichende Gebühren festzusetzen.

Bernau a. Chiemsee, 13.07.2009

Daiber
1. Bürgermeister